

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 25=45 (1879)

Heft: 12

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eidgenossenschaft.

Der Waffenchef der Infanterie an die Militärbehörden der Kantone.

(Bern, den 21. Februar 1879.)

Im Auftrage des eidg. Militärdepartements werden Sie eingeladen, die diesjährigen Wiederholungskurse der Infanterie nach Maßgabe des vom Bundesrathe unter heutigem Datum festgesetzten Verzeichnisses der Militärschulen zu beschließen und dabei folgende nähere Weisungen zu berücksichtigen:

I. Wiederholungskurse der Infanteriebataillone.

1) In die diesjährigen Wiederholungskurse haben einzurücken:

a. Sämmtliche den Bataillonen angehörende Offiziere, mit Ausnahme der den Bataillonen als überzählig zugetheilten Stabsoffiziere und der zur Adjutantur kommandirten Offiziere.

Zu den Wiederholungskursen der IV. und V. Division hat der Bataillonsarzt zur sanitätsrischen Eintrittsmusterung und zwar unberitten einzurücken und nur am darauf folgenden Tage noch im Dienst zu bleiben.

Die Quartiermeister sind auf den Nachmittag vor dem Einrückungstag der Bataillone zur Uebernahme der Kaserne und zur Vorbereitung der Verpflegung zc. einzuberufen.

b. Die Unteroffiziere der Jahrgänge 1849—1859. Die Pionier-Unteroffiziere und die Trainesfreiten sind nur bei der I. und VII. Division aufzubieten.

c. Von den ältern als sub b erwähnten Jahrgängen sind diejenigen Unteroffiziere und übrige Cadres einzuberufen, welche Grade oder Stellen bekleiden, die nicht in einer Mehrzahl bei den betreffenden Stäben oder Kompagnien sich vorfinden, wie z. B. die Feldweibel und die Fouriere.

d. Von den Trompetern sind sämmtliche Jahrgänge des Auszuges einzuberufen, insofern dieses zur Herstellung eines gehörigen Spieles nothwendig ist.

e. Die gewehrtragenden Soldaten, Wärter, Träger und Tambouren der Jahrgänge 1851—1858. Von den Büchsenmachern ist je einer mit dem Bataillon einzuberufen, die übrigen Büchsenmacher der I., IV., V. und VII. Division haben einen speziellen Wiederholungskurs zu bestehen. (Ziff. III hienach.) Die Pioniere und Trainesoldaten sind nur mit der I. und VII. Division einzuberufen.

Die diesjährigen Rekruten, mit Ausnahme der aus denselben hervorgegangenen Unteroffiziere, sowie der in den Rekrutenschulen zu Unteroffizieren empfohlenen Rekruten, haben an den Wiederholungskursen nicht theilzunehmen.

2) In Abweichung vom frühern Verfahren sind nach dem Einrücken keine Ueberzählige mehr zu entlassen.

3) Den Bataillonen ist das reglementarische Korpsmaterial zu verabsolgen, bei der IV. und V. Division jedoch mit Ausnahme der Fuhrwerke und des Offiziersköchgeschirrs. Bei den zuletzt genannten Divisionen sind die Büchsenmacher-Werkzeug- und Bestandtheil-Kisten auf den Waffenplatz zu senden und wird bezüglich des Sanitätsmaterials der Oberfeldarzt das Nöthige anordnen.

4) Die kantonalen Zeughausverwaltungen haben für die Wiederholungskurse der IV., V. und VII. Division per Gewehrtragenden mitzugeben:

40 scharfe Metallpatronen, klein Kaliber, welche den ältesten Beständen der Vorräthe zu entnehmen sind.

20 blinde Metallpatronen für die bataillonsweißen Uebungen.

25 " " " " regimentsweißen "

30 " " " " brigadeweißen "

5) Sie werden ersucht, den Bataillonskommandanten und zwar auch denjenigen der Schützenbataillone, die Generalbefehle, Instruktionspläne, Schulberichtsformulare, Marschrouten zc., nachdem Sie denselben für sich die nöthigen Notizen entnommen haben werden, zu weiterer Vollziehung zuzustellen.

Ebenso wollen Sie für rechtzeitige Zufendung allfällig noch fehlender Schließhölzer des Mannes an die Bataillonskommandanten sorgen.

II. Kurse für Nachdienstpflichtige.

1) Wer dem Aufgebote zu den Wiederholungskursen unentschuldigst nicht Folge leistet, ist angemessen zu bestrafen und hat überdieß einen Nachdienst zu bestehen. Zum Nachdienst sind ferner auch diejenigen einzuberufen, welche aus irgend einem Grunde vom Wiederholungskurs dispensirt worden sind.

2) Der Nachdienst hat, wenn immer möglich, mit einem nachfolgenden Wiederholungskurs eines Bataillons des gleichen Kantons stattzufinden.

Wo dies nicht möglich ist, sind die Nachdienstpflichtigen in die auf Seite 9 des Schultableaux verzeichneten Kurse einzuberufen.

Die Nachdienstpflichtigen sind mit Munition auszurüsten, wie die zu den Wiederholungskursen kommandirte Mannschaft.

III. Spezieller Wiederholungskurs für Büchsenmacher.

Zu den Wiederholungskursen der Schützen- und Füsillierbataillone der I., IV., V. und VII. Division wird nur je ein Büchsenmacher einberufen und zwar derjenige, der am meisten technische Fertigkeiten besitzt oder in den letzten Jahren die Büchsenmacherschule bestanden hat.

Die übrigen sind auf den 2. Oktober zu einem technischen Spezialkurs nach Bosingen zu beordern.

Dieser Spezialkurs gilt für einen gesetzlichen Wiederholungskurs, die Mannschaft erhält daher keine Solbzulage.

Als Cadres sind einzuberufen
eine Anzahl Waffenunteroffiziere nach spezieller Weisung,
1 Fourier von Bern,
1 Tambour von Solothurn.

Die Namensverzeichnisse der in den Spezialkurs beorderten Büchsenmacher sind dem Unterzeichneten bis Ende August einzusenden.

IV. Kommando der Wiederholungskurse.

Das Kommando der Wiederholungskurse der Infanterie ist übertragen:

- 1) Bei der VII. Division den Brigadekommandanten.
- 2) Bei der IV. Division den Regimentekommandanten.
- 3) Bei der V. Division den Bataillonskommandanten.
- 4) Für die Nachkurse den Kommandanten der Offizierbildungsschulen der Infanterie (Kreisinstruktoren).
- 5) Für den speziellen Wiederholungskurs der Büchsenmacher: Herrn Hauptmann Wolmar, Waffenkontroleur der V. Division.

Der Waffenchef der Infanterie:
Fels.

St. Gallische Winkelriedstiftung.

XII. Jahresrechnung,
abgeschlossen auf den 31. Dezember 1878.
Einnahmen im Jahre 1878:

	Fr. Rp.
a. St. Gallischer Staatsbeitrag	1000 —
b. Legate	1300 —
c. Collecten am eidgenössischen Bettage in 18 Kirchen des Kantons St. Gallen	1426 75
d. Geschenke von Nicht-Militärs und nicht-militärischen Vereinen	374 50
e. Ausgleichs vor Vermittler-Ämtern zu Gunsten unserer Stiftung	75 —
f. Geschenke und Collecten von militärischen Vereinen und einzelnen Militärs	144 —
g. Uebertrag von Zinsen-Conto	3008 50
	<hr/>
Vermögensvermehrung im Jahre 1878	7328 75
Vermögensbestand am 31. Dezember 1877	63835 80
	<hr/>
Vermögensbestand am 31. Dezember 1878	71164 55

